

Den Kindern eine eigene Stimme geben

Text: Charlotte Spindler

Bilder: Marcel Bieffer

Zur Stellung von Kindern und Jugendlichen in gerichtlichen und behördlichen Verfahren

Bei behördlichen oder gerichtlichen Verfahren - auch wenn sie direkt davon betroffen sind - haben Kinder und Jugendliche wenig zu sagen. Das soll sich ändern. Ein Weg dazu ist die unabhängige und verbindliche Verfahrensvertretung des Kindes, wie sie der Verein Kinderanwaltschaft Schweiz vorschlägt.

Zehn Jahre ist es her, seit die Schweiz der UNO-Konvention über die Rechte des Kindes KRK beigetreten ist. Diese umfasst das Recht jedes Kindes auf ein menschenwürdiges Leben und eine harmonische Entwicklung, auf Schutz, Fürsorge und Unterstützung, aber auch auf Partizipation. Gemäss Art. 12 müssen die Vertragsstaaten dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zusichern, diese Meinung in Gerichts- und Verwaltungsfragen, die es direkt betreffen, frei zu äussern. Die Meinung des Kindes muss angemessen und entsprechend seinem Alter und seine Reife berücksichtigt werden. Das urteilsfähige Kind hat nicht nur das Recht auf Anhörung, sondern in bestimmten Fällen auch auf eine eigene Verfahrensvertretung, auf das Erheben von Rechtsmitteln und auf die Teilnahme am Verfahren.

Die Ratifizierung der KRK bedeutet für die Unterzeichnerstaaten eine Anpassung der Gesetzgebung und die Schaffung der entsprechenden Institutionen. Im Nachbarland Deutschland wird die Verfahrensbeistandschaft für Kinder von den Gerichten bereits seit der Kindschaftsrechtsreform 1998 praktiziert. Rund 7000 Verfahrenspflegerinnen und -pfleger kommen jährlich in über 8700 Verfahren zum Einsatz, Tendenz steigend. In einer bundesweiten Untersuchung zeigte sich, dass die Kinder ihre Vertretung grundsätzlich positiv bewerten, und zwar umso deutlicher, je mehr Unterstützung



sie in einer gerichtlichen Anhörung erhielten. Für das Zufriedenheitsempfinden spielte es eine Rolle, wie gut der Vertreter oder die Vertreterin im gerichtlichen Verfahren die Meinung des Kindes wiedergeben konnte.

Auch Länder wie England und Wales oder Irland haben in ihrem Familienrecht eine Wendung hin zu den Rechten des

Kindesvertretungen drängen sich vor allem bei höchstpersönlichen Rechten auf

Kindes vollzogen. Separate Vertretungen der Interessen von Eltern und Kindern in staatlich eingeleiteten Kinderschutzverfahren fanden im Kindergesetz (Children Act) in England und Wales schon 1975 formell Eingang, wie Mervyn Murch, Professor an der Cardiff Law School, an einer Fachtagung des Vereins Kinderanwaltschaft Schweiz Mitte November 2007 in Zürich ausführte. 1980 wurden

sogenannte «Guardians ad litem» eingeführt, ausgewählte, gut qualifizierte Sozialarbeitende mit Spezialgebiet Kinderfürsorge und ausgestattet mit Kompetenzen, um einem Anwalt für die Präsentation des Falles vor Gericht Anweisungen zu geben. Auch in Irland wird mit dem System von «Guardians» gearbeitet, so Geoffrey Shannon, Rechtsanwalt aus Dublin, an der gleichen Tagung. In Irland gibt es übrigens auch ein Ministerialamt für Kinder und eine Kinderombudsfrau.

Paradigmenwechsel im Verständnis von Kindheit

«Hinter der Forderung nach Partizipation steht der Gedanke, dass Kinder möglichst früh in alle für sie wesentlichen Lebensbereiche einbezogen werden», erklärt Stefan Blum, Rechtsanwalt in Zürich, der seit Jahren Kinder und Jugendliche in behördlichen und gerichtlichen Verfahren vertritt. «Das ist ein Paradigmenwechsel im Kindheitsverständnis. Das Kind wird

als Subjekt in allen gerichtlichen und behördlichen Verfahren und nicht mehr als Objekt aufgefasst. Die UNO-Kinderrechtskonvention, welche die Kinderrechte als universelle Menschenrechte versteht, hat diese Entwicklung entscheidend beeinflusst.»

Der Beitritt zur KRK hatte direkte und indirekte Auswirkungen auf die schweizerische Gesetzgebung. Nach Art. 11 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 kommt Kindern und Jugendlichen ein besonderer Schutz zu; Kinder sollen «im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit» ihre persönlichen Rechte wahrnehmen können. Das revidierte Scheidungsrecht von

Nur jedes zehnte Kind wird vom Scheidungsrichter befragt

1. Januar 2000 sieht vor, dass das Gericht aus wichtigen Gründen für betroffene Kinder eine Vertretung anordnen kann. Obligatorisch aber ist diese Vertretung nur, wenn ein urteilsfähiges Kind sie selber beantragt. Die Anhörung des Kindes erfolgt ausserhalb der Gerichtsverhandlung. (Eine Studie im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms NFP 52 zeigte allerdings, dass tatsächlich nur jedes zehnte Kind vom Richter befragt wurde.)

Harzige Umsetzung gesetzlicher Grundlagen

Wenn aber das Kind in einem Verfahren, das seine Interessen direkt tangiert, als Subjekt angehört und ernst genommen werden soll, ist die unabhängige Rechtsvertretung zwingend notwendig. Die gesetzlichen Grundlagen sind in der Schweiz zwar vorhanden, doch die Umsetzung lässt auf sich warten. Und: Die direkt Betroffenen wissen heute noch zu wenig, was für Rechte sie tatsächlich haben und wie sie sich diese holen können. Hier braucht es Öffentlichkeitsarbeit, auch gegenüber den Stellen, die in Kindesschutzverfahren involviert sind. Der am 22. Mai 2006 gegründete Verein Kinderanwaltschaft Schweiz will auf der Grundlage der UNO-Kinderrechtskonvention die «Förderung und Verwirklichung der Kinderrechte im Bereich von gerichtlichen und behördlichen Verfahren in der ganzen Schweiz» erreichen. Er hat unter anderem Standards für die Kindesverfahrensvertretung ausformuliert (siehe Kasten). Sie sind anwendbar auf Kindesschutzverfahren, namentlich be-

treffend Obhut und Sorgerecht, Scheidungsverfahren (zu denen auch Kindesentführungen gezählt werden), Jugendstrafverfahren, Abstammungsprozesse, Adoptionsverfahren und Pflegeplatzierungen, Vertretungen unbegleiteter jugendlicher Asylsuchender, gewisse Schulverfahren, fürsorgerischen Freiheitsentzug und Patientenrechtsverfahren.

Nicht nur einmalige Anhörung des Kindes

Damit die Kindesinteressen überhaupt erkannt werden, sei es wichtig, dass der Wille des Kindes ins Verfahren eingeführt werden könne, hält der Verein Kinderanwaltschaft Schweiz fest. Andererseits sei es hilfreich und oft notwendig, dass eine unabhängige und nur dem Kind verpflichtete Vertretung die Kindswohlperspektive im Verfahren vertrete. Heute wird die Kindswohlperspektive in der Regel von mehreren direkt involvierten, mit behördlichen Funktionen betrauten Erwachsenen vertreten, die nicht nur die Belange des Kindes, sondern auch noch andere Interessen wahrnehmen müssen. Deshalb wird die Perspektive des Kindswohls häufig unscharf entwickelt und unterliegt allzu oft einer gewissen Zufallsdynamik.

Kindesvertretungen drängen sich vor allem dann auf, wenn es um höchstpersönliche Rechte geht, also Wohn- oder Aufenthaltsort, institutionelle Unterbringung oder Abstammung, oder wenn die

Standards für Kinderrechte

Der Verein Kinderanwaltschaft Schweiz hat ausführliche Standards für die Kindesverfahrensvertretung ausgearbeitet, die Ziele und Arbeitsprinzipien festhalten, die Qualifikation der Kindesverfahrensvertreterinnen und -vertreter definieren (Ausbildung, Unabhängigkeit, persönliche Eignung) und die Vorgehensweise bei der Übernahme einer Interessenvertretung umreissen. Die Standards können bestellt werden bei: Verein Kinderanwaltschaft Schweiz Geschäftsstelle Minervastrasse 2, 8032 Zürich E-Mail: kinderanwaltschaft@bluewin.ch

Sorgberechtigten in überdurchschnittlich konfliktbeladenen Interessengegensätzen gefangen sind. Wie die Juristin Michelle Cottier, Lehrbeauftragte an den Universitäten Zürich und Basel und spezialisiert auf Fragen von Kinderrecht und Kinderschutz, in einem aktuellen Beitrag zur Verfahrensvertretung im Familienrecht der Schweiz' präzisiert, bedeutet Parteistellung im Verfahren, dass Kinder nicht nur ein einmaliges Anhörungsrecht haben, sondern dass sie oder ihr Verfahrensbeistand sich in jedem Schritt des Verfahrens äussern und eigene Anträge stellen können.

Die Hoffnung auf mehr Rechte für Kinder liegt bei den Parlamentarierinnen

Während im Jugendstrafrecht die Jugendlichen als selbstverantwortliche Subjekte auftreten und angehört werden, erscheinen im Kinderschutz die Heranwachsen-



den noch immer als Personen, über die entschieden wird. Michelle Cottier zeigt in einem Vergleich von jugendstrafrechtlichen und zivilrechtlichen Verfahren im Kanton Basel-Stadt auf, dass es auch eine geschlechtsspezifische Dimension gibt: Ausgebaute Verfahrensrechte geniessen vor allem straffällig gewordene männliche Jugendliche, während Mädchen in den meisten Fällen über Kinderschutzverfahren fremdplatziert werden und nicht viel dazu zu sagen haben.

Eine Form der Qualitätssicherung Die unabhängige - und unentgeltliche - Vertretung ist also auf verschiedenen Ebenen wichtig. «Wenn der Staat früher eingreift, also aufsuchend tätig wird, etwa im Falle von Vernachlässigung, muss es Personen geben, die unabhängig von den Behörden im Sinne des Kindes - und auch der Erwachsenen - eine Begleitung übernehmen können und unter Umständen als Korrektiv gegenüber dem staatlichen Eingriff auftreten», sagt Rechtsanwältin Stefan Blum. «Das kann durchaus auch als Form der Qualitätssicherung aufgefasst werden. Und auch wenn diese unabhängige Vertretung zunächst ein Kostenfaktor ist, kann sie längerfristig gesehen eine gegenteilige, nämlich kostensenkende Wirkung haben. Beispiele aus Deutschland zeigen, dass durch die unabhängige Beistandschaft Verfahren verkürzt werden können.»

Dass Fachpersonen, welche die Verfahrensvertretung übernehmen, über hohe soziale und kommunikative Kompetenzen verfügen müssen, versteht sich. Wie Peter Grossniklaus, wissenschaftlicher Mitarbeiter der Pflegekinder-Aktion Schweiz, und Stefan Blum in einem Artikel in der «Zeitschrift für Vormundenschaftswesen» (ZVW 1/2007) schreiben, muss die professionelle Verfahrensvertretung nicht allein über juristisches Fachwissen, sondern vor allem über die Fähigkeit zum Fallverstehen verfügen. Das heisst: weg von einer Mentalität des «Wir wissen, was für dich gut ist». In der Weiterbildung der Verfahrensvertreterinnen und -vertreter müsse dem Aspekt der Verfahrensvertretung aus der Sicht der betroffenen Kinder ganz besondere Bedeutung beigemessen werden.

An der Hochschule für Soziale Arbeit Luzern kann neu ein CAS (Certificate of Advanced Studies) Kindervertretung¹ erworben werden; diese Weiterbildung steht Fachpersonen aus dem juristischen

und psychosozialen Bereich offen, die mit der Vertretung von Kindern und Jugendlichen mandatiert sind. An weiteren Fachhochschulen, unter anderem an der FHS St. Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften in Rorschach³, werden Weiterbildungen im Bereich Kinderrecht und Kinderanwaltschaft ins Angebot aufgenommen.

Das Vormundschaftsrecht, das auch den Kinderschutz umfasst, ist zurzeit in Revision. In der Botschaft des Bundesrats sind die Partizipationsrechte des Kindes nur sehr schwach ausgeprägt vorhanden und mit Kann-Formulierungen umschrieben. Die unabhängige Verfahrensvertretung dagegen ist in der bundesrätlichen Botschaft nicht verbindlich geregelt. Am 26. September 2007 hat der Ständerat als Erstrat die Revision des Vormundschaftsrechts gutgeheissen. Das Geschäft liegt nun bei der vorberatenden Rechtskommission des Nationalrats und wird im Februar 2008 voraussichtlich in die grosse Kammer kommen. Die Hoffnung auf mehr Rechte für Kinder ruht nun auf den Parlamentarierinnen und Parlamentariern.

Fussnoten

¹ Michelle Cottier, Verfahrensvertretung des Kindes im Familienrecht der Schweiz: aktuelle Rechtslage und Reformbedarf; erscheint in: Blum, Stefan/Cottier, Michelle/Migliazza, Daniela, Anwalt des Kindes. Ein europäischer Vergleich zum Recht des Kindes auf eigene Vertretung in behördlichen und gerichtlichen Verfahren, Stämpfli, Bern (erscheint im April 2008) : www.hsa.fhz.ch/weiterbildung (der erste CAS-Weiterbildungsgang beginnt im März 2008) : www.fhsg.ch (Seminar Kinderanwaltschaft, Kompetenzen für eine unabhängige Verfahrensvertretung des Kindes. Drei Module, September, Oktober 2008, März 2009)

Literatur

Die Pro-luventute-Broschüre «Kinderrechte in unserem Alltag» erklärt auf leicht verständliche Weise die wichtigsten Rechte der Kinder.

Erhältlich bei vertrieb@projuventute.ch, www.projuventute.ch

Die vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) herausgegebene Zeitschrift «Soziale Sicherheit CHSS» behandelt in ihrer Juli/August-Ausgabe 4/2007 das Thema Kinderrechte in einem Themenschwerpunkt. www.bsv.admin.ch

Internet

> www.netzwerk-kinderrechte.ch
 > www.kinderrechte.net
 > www.kinderlobby.ch
 > www.tdh.ch > Aktuell > Kinderrechte
 > www.projuventute.ch > Über Pro luventute > Politisches Engagement > Kinderrechte
 > www.unicef.ch > Informationen & Presse > Kinderrechte
 > www.humanrights.ch > Schweiz. Menschenrechtspolitik > Verletzliche Gruppen > Kinder
 > www.quality4children.info

Meinung

Nein zur Unternehmenssteuerreform Steuern sind zum Steuern da! Doch in welche Richtung wird das Gemeinwohl gesteuert? Attac Schweiz hält die Unternehmenssteuerreform II, über die am 24. Februar abgestimmt wird, für verfehlt. Die Unternehmenssteuerreform II hat nach der Meinung ihrer Verfechter vorab zwei Ziele: die sogenannte wirtschaftliche Doppelbesteuerung aufzuheben und kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zu stärken. Wir meinen: Das Prinzip der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung ist ein bürgerliches Konstrukt. Es wird von Doppelbesteuerung gesprochen, wenn zuerst das Unternehmen und dann seine Aktionäre besteuert werden. Doch die aus den Unternehmensgewinnen geschöpften Dividenden stellen für die Aktionäre nichts anderes als ihr Einkommen dar. Die vorgesehene Teilbesteuerung von Aktionären kommt einer Diskriminierung gleich, da Lohnarbeiter weiterhin 100 Prozent ihres Einkommens versteuern müssen. Die Reform soll zudem nur für Aktionäre gelten, die mindestens 10 Prozent Aktienanteile einer Kapitalgesellschaft besitzen.

Abbau von öffentlichen Angeboten Die Stärkung der KMU hat verzerrende Nebenwirkungen: Ein Gewerbebetrieb mit drei Angestellten und die Novartis oder die UBS mit Zehntausenden von Angestellten und Milliarden Gewinnen haben heute die gleiche Rechtsform. Entlastet man KMU, stärkt man Grossunternehmen. Es sollte eher eine Anpassung des Gesellschafts- und Steuerrechts an die Bedürfnisse der KMU ins Auge gefasst werden.

Bei den bürgerlichen Steuerreformen geht es weniger um die Optimierung von Ressourcen als vielmehr um den schlichten Abbau von öffentlichen Angeboten. Eine innovative und gerechte Steuerpolitik sollte hingegen auf die finanzielle Stärkung der öffentlichen Dienste und ihre innere Demokratisierung abzielen und einen breiten sozialen Zugang zu Bildung, Gesundheit und sozialer Sicherheit gewährleisten.

Maurizio Coppola, Attac Schweiz

Weiterbildung
 CAS-Programm Certificate of Advanced Studies in Kindesvertretung
 > www.hslu.ch/sozialarbeit